

Afrikanische Schweinepest (ASP) - Hinweise für landwirtschaftliche Betriebe

Anpassungen nach Änderung der Sach- und Rechtslage vorbehalten

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Viruserkrankung von Haus- und Wildschweinen, die weder auf den Menschen, auf Rinder noch auf andere Tierarten übertragbar ist.

Es besteht keine Verbrauchergefährdung!

Sämtliche Maßnahmen, die im Fall der Feststellung eines Nachweises der ASP bei Wildschweinen angeordnet werden, dienen der Vermeidung der Ausbreitung des Erregers im Wildtierbestand und der Sicherstellung, dass keine Übertragung auf Haus Schweinebestände erfolgt.

Ein Ausbruch der ASP wird Auswirkungen auf die Betriebsabläufe von landwirtschaftlichen Betrieben haben, insbesondere durch die Schutzmaßnahmen der Schweinepest-Verordnung, die im Falle eines Ausbruchs der ASP zur Anwendung kommen.

Auch für gemischte Betriebe mit der Haltung von Schweinen und von anderen Tierarten können Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung angeordnet werden. Vorsorgliche Abstimmungen zwischen den entsprechenden Vermarktern oder Lieferanten, z.B. Molkereien, und der zuständigen Überwachungsbehörde über die Abläufe im Fall eines Ausbruchs tragen dazu bei, dass die Arbeiten im Krisenfall reibungslos verlaufen können.

I. Spezielle Schutzmaßnahmen

Den Rahmen der ASP-Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen bilden die einschlägigen Rechtsvorschriften. Eine Zusammenstellung dieser sowie weitere Ausführungen zu den Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen sind dem gemeinsam durch die Veterinärbehörden des Landes erarbeiteten [ASP-Rahmenplan](#) zu entnehmen.

1. Ernte- & Nutzungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen

1.1. ASP beim Wildschwein

Wird ASP bei einem Wildschwein festgestellt, so werden von der zuständigen Behörde, in MV die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte, ein gefährdetes Gebiet sowie eine Pufferzone festgelegt. Zusätzlich kann innerhalb des gefährdeten Gebietes ein Kerngebiet eingerichtet werden, wenn es zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Größe der Gebiete wird risikoorientiert entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und den epidemiologischen Erkenntnissen bestimmt. Es gibt diesbezüglich keine gesetzlichen Vorgaben.

In MV wird für das gefährdete Gebiet ein Radius von etwa 10 km, für das ggf. einzu-richtende Kerngebiet ein Radius von 3 bis 5 km um die Abschuss- oder Fundstelle empfohlen. Für die Pufferzone werden weitere 10 km Radius empfohlen, so dass um die Fundstelle ein Restriktionsgebiet von insgesamt etwa 20 km Radius erwartet werden muss.

Gemäß Schweinepest-Verordnung können die zuständigen Behörden die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen im gefährdeten Gebiet nach § 14d Absatz 5a bis c beschränken oder ganz untersagen (stand still).

Die amtliche Verfügung kann z.B. folgende Maßnahmen beinhalten:

- Ernteverbot,
- Anlegen von Jagdschneisen,
- Jagdausübungsberechtigte zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten,
- Anordnung von Maßnahmen zur verstärkten Bejagung oder Tötung von Wildschweinen und der Verpflichtung zur Mitwirkung gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten,
- Anordnung der Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten, wenn die unverzügliche und wirksame Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten trotz Anordnung nicht hinreichend sichergestellt wird,
- die Beschränkung des Betretens des Waldes und der offenen Landschaft.

Ebenso können Anordnungen im Kerngebiet zur

- Errichtung von Zäunen oder
- Beschränkung bis hin zum Verbot des Personen- und Fahrzeugverkehrs getroffen werden.

Die zuständige Behörde kann nach § 14d Absatz 2c der Schweinepest-Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen über die Absperrung des Kerngebiets hinaus auch Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, im gefährdeten Gebiet und der Pufferzone oder einem Teil dieser Gebiete ergreifen.

In dem um das gefährdete Gebiet als Pufferzone festgelegten Gebiet kann die zuständige Behörde ebenfalls Maßnahmen zur verstärkten Bejagung, zur Suche nach verendeten Wildschweinen anordnen oder aber die Jagd ganz oder teilweise untersagen.

Die Maßnahmen können für 6 Monate angeordnet werden. Eine Verlängerung, auch mehrfach, ist möglich.

Besonders zu beachten ist, dass Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf.

Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder thermisch behandelt wurde.

Getreide und Mais, das oder der im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, unterliegen keiner Verwendungseinschränkung nach der Schweinepest-Verordnung. Allerdings wird dem Ziel des umfassenden vorsorgenden Seuchenschutzes folgend empfohlen, sie nicht an Schweine zu verfüttern.

1.2. ASP beim Hausschwein

Beim Ausbruch der ASP in Hausschweinebeständen müssen alle Schweine der betroffenen Bestände getötet und unschädlich beseitigt werden.

Von der zuständigen Behörde wird um den Ausbruchsbetrieb ein Sperrbezirk (Radius von mindestens 3 km) und ein Beobachtungsgebiet (Radius mindestens 10 km) um das Seuchengehöft eingerichtet, in denen das Verbringen von Tieren und deren Erzeugnissen in und aus den dort gelegenen Schweine haltenden Betrieben untersagt ist (Ausnahmen sind möglich und unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA)).

Das zuständige VLA führt in den im Sperrbezirk gelegenen Betrieben innerhalb von sieben Tagen nach dessen Einrichtung eine klinische Untersuchung der Schweine durch. In Betrieben im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, in denen Schweine verendet oder erkrankt sind, führt die zuständige Behörde eine serologische und virologische Untersuchung der Schweine durch.

Schweinehalter im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet haben der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie täglich die Anzahl der jeweils verendeten und erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine anzuzeigen. Zudem haben Schweinehalter im Sperrbezirk sämtliche Schweine abzusondern.

Darüber hinaus führt das zuständige VLA umfangreiche epidemiologische Untersuchungen zur Einschleppung des Erregers durch.

2. Förderrechtliche Aspekte

2.1. Grundsätzliches

Auf Grund der möglichen Nutzungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen kann der Fall eintreten, dass die Förderkriterien oder bestimmte Auflagen in Bezug auf die Förderung der Flächen (1. und 2. Säule) nicht oder nur zum Teil erfüllt werden können. Dies hat für die Direktzahlungen und die Förderung der Agrarumweltmaßnahmen unterschiedliche Rechtsfolgen.

In jedem Fall entscheidend ist die Anerkennung der Nutzungsbeschränkungen als Fall von höherer Gewalt oder von außergewöhnlichen Umständen. Dies erfolgt im Wege einer Einzelfallprüfung. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände der Bewilligungsbehörde innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen sind.

Unter dieser Maßgabe bleibt der Anspruch auf Direktzahlungen bestehen, auch wenn die Beihilfefähigkeit nicht ganzjährig gegeben ist.

Für den Fall, dass die Restriktionen über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben müssen, kann der Landwirt auch prüfen, diese Flächen aus der Produktion (ggf. unter Anrechnung als ökologische Vorrangfläche) zu nehmen und dafür unter Einhaltung der Mindestbewirtschaftungsanforderungen die Zahlungen der ersten Säule zu erhalten.

Bei den Agrarumweltmaßnahmen hängt die Förderung in dem Jahr, in dem die entsprechende Maßnahme auf Grund angeordneter Nutzungsbeschränkungen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, letztlich davon ab, ob dem Begünstigten hierdurch in diesem Jahr Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind, deren Kompensierung Zweck der Förderung ist. Dies hängt demzufolge von der Art der eingegangenen Verpflichtung und dem Zeitpunkt ab, zu dem die Nutzungsbeschränkungen die Erfüllung der Verpflichtungen verhindern und ist einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Hinsichtlich der weiteren Förderung in den Folgejahren hängt die Entscheidung davon ab, ob die Verpflichtungen und Auflagen lt. Richtlinie oder Förderbescheid wieder erbracht werden können. Wurde durch die Nutzungsbeschränkungen die Grundlage für die bewilligten Leistungen so beeinträchtigt, das selbige auch in den verbleibenden Verpflichtungsjahren nicht mehr erbracht werden können und die Vereinbarung beendet werden muss, können Zahlungen auch in den Folgejahren nicht mehr geleistet werden, dem Begünstigten entstehen jedoch auch weder Kosten noch Einkommensverluste. Ist hingegen der Zustand nur temporär und können die Maßnahmen anschließend wieder fortgeführt werden, kann eine Fortführung der Förderung geprüft werden.

Eine Rückzahlung (ganz oder teilweise) der bereits in den Vorjahren vor Eintritt der Nutzungsbeschränkungen getätigten Zahlungen ist in Fällen von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen in der Regel nicht erforderlich.

2.2. Anlegen von Bejagungsschneisen

Das Anlegen von Bejagungsschneisen ist vorrangig in großen Maisflächen erforderlich und üblich. Die überwiegende Praxis in MV sieht gegenwärtig so aus, dass solche Parzellen im Frühjahr ganzflächig bebaut und beantragt werden und dann in Abstimmung zwischen Landwirt und Jagdtausübenden ab einem bestimmten Zeitpunkt Jagdschneisen in die Maiskultur gehäckselt werden. Diese Flächen sind zum Zeitpunkt der Antragstellung und danach weiterhin in der 1. Säule beihilfefähig.

Für die Beantragung von Bejagungsschneisen besteht seit 2019 die Möglichkeit, Bejagungsschneisen als marginalen Teil einer sonst einheitlich bewirtschafteten Fläche, ohne grafische Ausweisung, anzulegen. Dieses ist zulässig bei Getreide, Raps, Kartoffeln und Mais und ist mit einer Bindung (BJS) zu kennzeichnen.

Für Maßnahmen der 2. Säule (Agrarumweltmaßnahmen) galt diese Regelung bisher nicht.

Um die weitere Ausbreitung der ASP in Europa und auch in Deutschland zu verhindern wurden bereits verschiedenste Maßnahmen getroffen.

In diesem Zusammenhang wird ab dem Antragsjahr 2021 auch für die Förderprogramme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau (FP500) und Ökolandbau (FP508) der 2. Säule das Anlegen von Bejagungsschneisen als marginaler Teil der beantragten Parzellen für die o. g. Kulturen möglich sein, um die Reduktion der Schwarzwildbestände auch auf diesen Flächen zu ermöglichen.

Die Landwirte werden im Rahmen der Antragstellung zum Mai dieses Jahres über diese Möglichkeit umfassend informiert.

3. Entschädigungsansprüche

Wurden in einem Restriktionsgebiet Maßnahmen verfügt, die Nutzungsbeschränkungen zur Folge haben, kann der Eigentümer oder Besitzer der entsprechenden Flächen Ersatz für den entstandenen Aufwand oder Schaden verlangen. In Mecklenburg-Vorpommern richten sich die Entschädigungsansprüche des Nichtstörers nach §§ 72 ff. Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V).

Danach wird die Entschädigung nur für Vermögensschäden gewährt. Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes hinausgeht, und für Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der zu entschädigenden Maßnahme stehen, ist jedoch eine Entschädigung nur zu leisten, wenn und soweit diese zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint. Ein Mitverschulden des Geschädigten ist zu berücksichtigen. Ein Ersatzanspruch scheidet nach § 72 Absatz 2 SOG M-V aus, soweit anderweitig Ersatz erlangt werden kann oder der Geschädigte oder sein Vermögen durch die Maßnahme geschützt worden ist. Versicherungsansprüche gehören nicht zu den genannten Ersatzansprüchen. Diese werden auch nicht von der Abtretungspflicht nach § 74 Abs. 3 SOG M-V erfasst.

Die Frage der Anrechnung von Versicherungsansprüchen stellt sich ohnehin nicht, wenn die Versicherung bereits in ihren Versicherungsbedingungen die Zahlung von Versicherungsleistungen in Höhe derjenigen Ansprüche ausgeschlossen hat, die der Landwirt durch den Staat ersetzt verlangen kann. In diesen Fällen haftet der Versicherer subsidiär, d.h. er trägt nur den Schaden, der nicht durch die öffentliche Hand erstattet wird.

Die Entschädigung ist durch denjenigen zu gewähren, der die Nutzungsbeschränkung verfügt, also durch die Landkreise sowie kreisfreien Städte. Ziel ist ein einheitliches und möglichst einfaches Verfahren für die antragstellenden Landwirte als auch für die Landkreise und kreisfreien Städte. Um dies zu erreichen, wird den Landkreisen sowie kreisfreien Städten empfohlen, den Schaden durch landwirtschaftliche Sachverständige ermitteln zu lassen. Die Kosten für die Begutachtung muss in diesen Fällen der Landkreis oder die kreisfreie Stadt tragen.

Für Streitigkeiten über die Entschädigungsansprüche ist gemäß § 77 SOG M-V der ordentliche Rechtsweg gegeben, etwaige Ansprüche sind also vor dem Landgericht zu verfolgen.

Im Falle des Ausbruchs der ASP in einem Hausschweinebestand leistet die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern (TSK) nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes Entschädigungen für Tierverluste und erstattet die Kosten, die bei der Verwertung oder der Tötung der Tiere entstehen.

Rechtsgrundlage für die Entschädigungsleistungen an den betroffenen Betrieb sind neben dem genannten Tiergesundheitsgesetz das entsprechende Ausführungsgesetz des Landes sowie die Leistungssatzung der TSK.

4. Hinweise für Betriebe, die neben Schweinen weitere Tierarten halten

Der Betrieb sollte im Vorfeld mit der zuständigen Veterinärbehörde klären, ob der Hausschweinebestand räumlich ausreichend von den Haltungseinrichtungen der anderen Tierarten abgetrennt ist, so dass durch den Zutritt Dritter (z.B. Milchsammelfahrer, Futterlieferant) eine mögliche Übertragung auf den Hausschweinebestand auszuschließen ist.

4.1 Milcherzeugungsbetriebe / Rindermastbetriebe

4.1.1 ASP beim Wildschwein

Milchabholung

Es sind geeignete Desinfektionsmaßnahmen an Ein- und Ausgängen der Stallungen und sonstigen Standorten einzurichten. Eine Reinigung und Desinfektion der Milchsammelfahrzeuge (Radkästen) sollte vor dem Befahren des Betriebsgeländes durchgeführt werden. Zutritt zum Stall sollte nur mit separater Schutzkleidung und gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk erfolgen.

Futtermittel

Gemischte Betriebe müssen im Hinblick auf die Nutzung bestimmter Futtermittel bei Hausschweinen Einschränkungen beachten. Wie unter Nummer 1.1 aufgeführt, darf im gefährdeten Gebiet gewonnenes Gras, Stroh und Heu nicht an Schweine verfüttert werden.

Die Rinder auf dem Betrieb dürfen mit dem Futter weiter versorgt werden. Es ist aber eine strikte Trennung der Futtermittelversorgung von Schweinen und Rindern erforderlich. Um unnütze Risiken von Kreuzkontaminationen zu vermeiden, sollten solche Materialien vor der Verwendung im Betrieb für mindestens sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden.

Weidegang

Im Restriktionsgebiet kann in gemischten Betrieben aufgrund des Weidegangs von Rindern oder anderen Haustieren (Pferde, Schafe, Ziegen) die Gefahr der ASP-Einschleppung in den Schweinebestand bestehen. Daher ist im Restriktionsgebiet eine strikte seuchenhygienische Trennung der Betriebszweige erforderlich.

Diese Hinweise gelten für das gefährdete Gebiet, die Ausführungen zur Milchabholung ebenfalls für die Pufferzone.

4.1.2 ASP beim Hausschwein

Für Milcherzeugungs- und Rindermastbetriebe, die neben den Rindern auch Schweine halten, ergeben sich für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet folgende seuchenhygienische Maßnahmen:

Regelungen zum Verbringen von Rindern

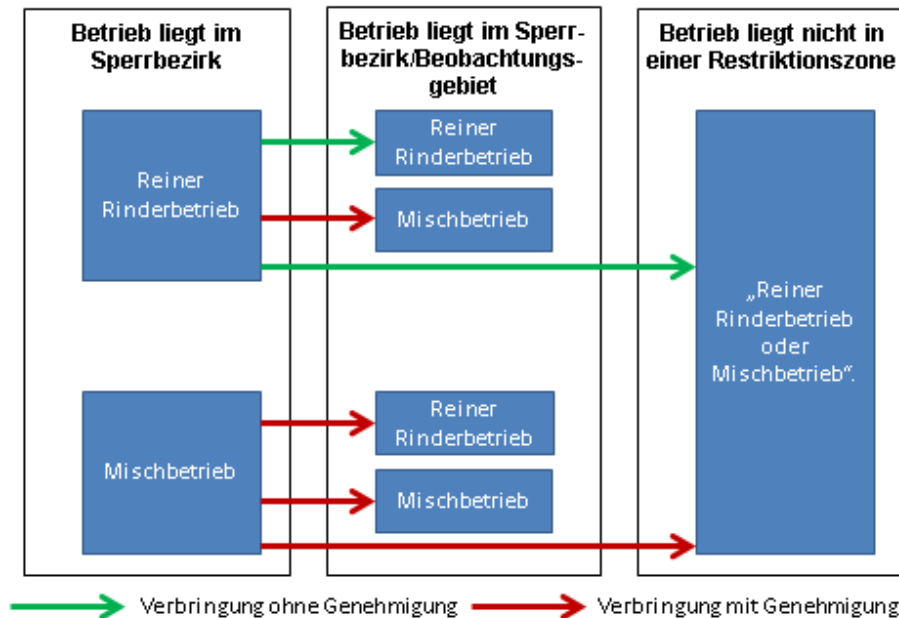


Abb. 1: Verbringen von Rindern (originale Bildquelle: LAVES Niedersachsen)

Milchabholung

Bei der Milchabholung ist Folgendes zu beachten:

- Betriebsfremde Personen, in diesem Fall der Fahrer des Milchsammelfahrzeugs, dürfen den Betrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde betreten. Die Beantragung der Genehmigung erfolgt durch den Landwirt oder durch einen Sammelantrag der Molkerei (siehe beigefügte Anlage 1).
- Das Betreten des Betriebs darf nur in Schutzkleidung und mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk erfolgen.
- Die Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände hat nach Anweisung der zuständigen Behörde zu erfolgen. Einwegschutzbekleidung ist zu tragen.

Der Umfang dieser Maßnahmen sollte zuvor mit dem zuständigen VLA abgesprochen werden. Dies betrifft auch die beauftragte Spedition.

Sammelantrag über die Molkerei

Damit Molkereien im Fall eines ASP-Ausbruchs im Hausschweinebestand die Milchabholung von gemischten Betrieben, die in den Restriktionsgebieten liegen, sicherstellen können, empfiehlt es sich bereits im Vorfeld darüber Kenntnis zu haben, welche der Lieferbetriebe sowohl Schweine als auch Milchkühe halten.

Im Seuchenfall kann ein Sammelantrag über die Molkerei an das zuständige VLA gestellt werden. Dies vereinfacht das Genehmigungsverfahren für Betriebe mit Milchvieh und Schweinen und die zuständige Behörde.

4.2 Geflügel haltende Betriebe

Die Hinweise unter Nummer 4.1. bezüglich der Verwendung von Futtermitteln, der Nutzung des Auslaufes (siehe Weidegang) sowie zur Verbringung treffen analog für Betriebe zu, die neben Schweinen Geflügel halten.

Betriebe, die keine Schweine halten, werden hinsichtlich der Tierhaltung keinen Restriktionen unterworfen!

5. Aufhebung der Maßnahmen

Das zuständige VLA des betroffenen Landkreises/kreisfreien Stadt hebt angeordnete Maßnahmen auf, wenn die ASP erloschen ist.

Dies kann frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis von ASP bei einem Wildschwein erfolgen.

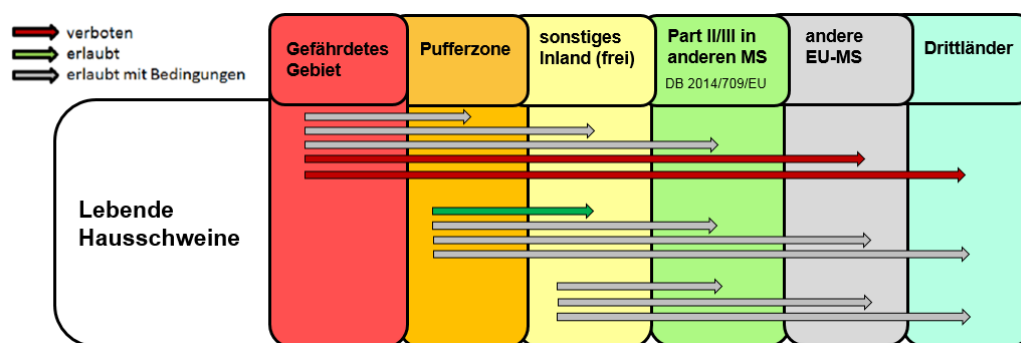
Bei einem ASP-Ausbruch bei Hausschweinen hebt die zuständige Behörde die Maßnahmen im Sperrbezirk frühestens 45 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion im Seuchenbetrieb auf, wenn die klinischen und serologischen Untersuchungen in allen Schweine haltenden Betrieben keinen Hinweis auf einen ASP-Ausbruch geliefert haben. Im Beobachtungsgebiet können die Maßnahmen frühestens 40 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion aufgehoben werden, wenn alle klinischen und, soweit erforderlich, serologischen Untersuchungen, ein negatives Ergebnis hatten.

II. Vermarktung lebender Hausschweine

Die beim Auftreten der ASP bei einem Wildschwein durch die Halter von Schweinen in Restriktionsgebieten umzusetzenden Maßnahmen werden durch das jeweils zuständige VLA bekannt gemacht. Neben allgemeinen Maßnahmen, die im Wesentlichen die Biosicherheit und Ausschlussuntersuchungen betreffen, sieht die Schweinepest-Verordnung insbesondere auch Verbote von Verbringungen lebender Schweine und deren Produkten vor.

Ausnahmen von den Verbringungsverboten können vom zuständigen VLA nach § 14f Absatz 2 bis 5 der Schweinepest-Verordnung unter Einhaltung bestimmter Bedingungen genehmigt werden.

In der nachfolgenden Abbildung sind auf Grundlage der Schweinepest-Verordnung beispielhaft die Verbringungsmöglichkeiten von lebenden Hausschweinen im Fall des Auftretens der ASP bei einem Wildschwein dargestellt.



Das gilt sowohl in Bezug auf Schweinemastbetriebe als Abnehmer von Ferkeln als auch für Schlachthöfe oder Viehhandelsunternehmen, wenn dieser Weg der Vermarktung der Schlachttiere genutzt wird.

Gute Beziehungen zwischen Erzeugern und Abnehmern gewinnen bei der Schlachtschweinevermarktung auch durch die Herausforderungen der ASP immer mehr an Bedeutung.